



Rhein-Neckar-Kreis
Landratsamt
Außenstelle Ladenburg
Amt für Feuerwehr und Katastrophenschutz

Landratsamt Außenstelle, Trajanstraße 66, 68526 Ladenburg

Bearbeiter: Herr Schuh

Rhein-Neckar-Kreis
Ordnungsämter der
Gemeindeverwaltungen

Durchwahl: 06203/9306-7751
Fax: 06203/9306-7771

Zimmer Nr.: E 1.1

Ladenburg, den 28.07.2010

Merkblatt für den Brandschutz bei Straßenfesten

1. Stände dürfen nur in ausreichendem Sicherheitsabstand zu Gebäuden, insbesondere zu brennbaren Außenwänden von Gebäuden oder Wänden mit Öffnungen (Fenster, Türen), aufgestellt werden – in der Regel mindestens 5 Meter!
Beachte: Der Sicherheitsabstand ist so zu bemessen, dass im Brandfall ein Übergreifen des Brandes auf das Gebäude verhindert wird.
2. Ausgänge und Notausgänge von angrenzenden Gebäuden, sowie Sicherheitseinrichtungen (z.B. Gasabsperrschieber, Stromverteiler, Stromzähler, Über- oder Unterflurhydranten) dürfen durch Stände, Wagen und Fahrzeuge nicht ver- oder zugestellt werden.
3. Innerhalb des Veranstaltungsbereiches sollen ausreichende Fahrstreifen von mind. 3 Meter Breite, bei geradliniger Führung und von mind. 5 Meter Breite in Kurven, ebenso muss mind. 3,50 Meter Durchfahrtshöhe für Rettungs- und Feuerwehrfahrzeuge, freigehalten werden.
4. Stände und Fahrgeschäfte müssen so aufgestellt werden, dass nach maximal 40 Metern, eine mindestens 5 Meter breite Brandgasse verbleibt!
5. Festzelte müssen, um eine eigene Einheit zu bilden, mindestens 2 Meter voneinander entfernt aufgebaut werden, wenn Zugänge zu den Zelten einander zugewandt sind. Der Platz zwischen den Zelten kann zum Regenschutz mit einem selbstständig stehenden, offenen Pavillon überdacht werden.
Beachte: Bei Ständen mit offenem Feuer sollte jeder Stand rundherum über einen entsprechenden Sicherheitsabstand (mindestens 2 Meter) verfügen.
6. Stände ganz oder teilweise aus Holz sollten bei jeder Neuaufstellung „schwer entflammbar“ imprägniert (Nachweis aufheben) oder aus gehobeltem Holz errichtet werden.



Rhein-Neckar-Kreis
Landratsamt
Außenstelle Ladenburg
Amt für Feuerwehr und Katastrophenschutz

7. Dekorationen müssen, sofern sie niedriger als in 2,50 Meter Höhe hängen, mindestens „schwer entflammbar“ sein; sie dürfen nur nichtbrennend abtropfen. Dies kann auch durch Imprägnierung geschehen, Bezugsquellen für Imprägnierungen liegen dem Bauamt vor. Vorhänge müssen mindestens schwerentflammbar sein; sie dürfen den Fußboden nicht berühren und müssen leicht verschiebbar sein.
8. Die Verwendung von offenem Feuer und die Bevorratung von Flüssiggas ist auf ein Mindestmaß zu beschränken. Die Druckgasflaschen, auch leere, sind in einem geeigneten, belüfteten Gestell und gegen Umstürze gesichert, außerhalb von Zelten, aufzubewahren!
Beachte: Die Vorratshaltung muss außerhalb des Festgeschehens, an einem sicheren Ort erfolgen. Auf dem Festgelände dürfen sich nur so viele Flüssiggasflaschen befinden, wie für den Betrieb unbedingt erforderlich sind. Das Gleiche gilt für andere, eventuell vorhandene, brennbare Flüssigkeiten und Brennstoffe.
9. Leicht entflammbare Abfallstoffe, z.B. Papier, Kartonagen, Holzwolle, Folien oder Styropor – sind mindestens ein Mal täglich (bei größerem Anfall mehrmals täglich) in einem, außerhalb des Festgeschehens aufgestellten, geeigneten Abfallcontainer zu entsorgen.
10. Die Elektroversorgung darf nur von ausgebildeten Fachleuten installiert werden!
Beachte: Nicht vollständig abgerollte Kabeltrommeln erzeugen ein Magnetfeld, das zur Erwärmung bis Überhitzung der Kabel führen und einen Brand verursachen kann. Stromverteiler und Steckdosen dürfen nicht überlastet werden. Eine übermäßige Stromabnahme erhitzt die Leitungen und führt zu Bränden.
11. Die Betreiber von Ständen und Fahrgeschäften haben geeignete Kleinlöschgeräte wie Feuerlöscher und / oder Löschdecken vorzuhalten. Diese müssen sichtbar aufgestellt werden!
Beachte: Art und Menge sind mit der zuständigen Feuerwehr abzustimmen.
12. Eine ständig besetzte Sanitäts-, bzw. Erste-Hilfe-Stelle muss gut erkennbar eingerichtet sein.
13. Die Bemessung der Rettungswege und Notausgänge in Länge, Breite und Anzahl erfolgt nach Versammlungsstättenverordnung (VStättVO) in der aktuellen Fassung. Diese ist innerhalb des Geltungsbereiches zwingend, insbesondere für Veranstaltungen in Zelten, anzuwenden.
14. Zelte mit einer Grundfläche von > 75 m² dürfen nur in Gebrauch genommen werden, wenn sie über eine Ausführungsgenehmigung verfügen.

Ladenburg, den 28.07.2010